

Satzung

des Marktes Wildflecken für den Senioren- u. Behindertenbeirat vom 21. Januar 2020

Der Markt Wildflecken erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Markt Wildflecken errichtet zur Wahrung der besonderen Belange der älteren Mitbürger im Markt Wildflecken einen Senioren- und Behindertenbeirat.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die gemeinsamen Interessen der älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung in der Marktgemeinde Wildflecken und ihren Ortsteilen. Er soll insbesondere den Marktgemeinderat, seine Ausschüsse, die Verwaltung sowie die Verbände und Kirchen in allen örtlichen Angelegenheiten, welche die Interessen der Senioren und Behinderten berühren, beraten.
- (3) Der Beirat kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse berührt ist, im Rahmen seiner Aufgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel, Projekte und Maßnahmen selbst durchführen. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der Beirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Organe

Die Organe des Beirats sind:

- das Plenum
- der Vorstand

§ 3

Plenum, Zusammensetzung

- (1) Dem Plenum gehören bis zu sechs stimmberechtigte Mitglieder an. Wünschenswert wären zwei Bürger je Ortsteil.
- (2) Als weitere ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Plenum an:
 1. der Bürgermeister oder dessen Vertreter des Marktes Wildflecken,
 2. der Seniorenbeauftragte des Marktgemeinderates, soweit ein solcher bestellt wurde.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus dem Plenum aus, rückt der Listennachfolger nach.

§ 4

Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand des Beirats besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem ersten Stellvertreter
 - dem Seniorenbeauftragten, als zweiter Stellvertreter
 - einem Schriftführer
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen im Plenum in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, seinen ersten Stellvertreter, sowie einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Hat der Marktgemeinderat einen Seniorenbeauftragten bestellt, ist dieser zweite Stellvertreter des Vorsitzenden. Hat der Marktgemeinderat einen Seniorenbeauftragten nicht benannt, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in geheimer Abstimmung auch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirates.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in seiner nächsten Sitzung aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode. Im Gründungsjahr 2020 beginnt die Amtszeit des Beirats ab dem 01.03.2020.
- (2) Der Beirat bleibt über den Ablauf der kommunalen Wahlperiode hinaus kommissarisch bis zur Konstitution eines neuen Beirats, welcher an seine Stelle tritt, im Amt. In dieser Zeit stehen dem Beirat seine institutionellen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu.
- (3) Wird ein neuer Beirat in der Folge nicht errichtet, gilt der bisherige Beirat mit Wirksamkeit der Entscheidung, einen solchen nicht wieder zu errichten, als aufgelöst.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) In einem vorgelagerten Interessenbekundungsverfahren werden alle Bürger des Marktes Wildflecken aufgerufen, sich binnen angemessener Frist in öffentliche Listen als Kandidaten für die Mitgliedschaft im Beirat einzutragen.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die der stimmberechtigten Mitglieder, wählen die Bürger in einer öffentlichen Wahlveranstaltung die Mitglieder des Beirats aus.

§ 7 Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht zum Beirat bestimmt sich nach Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG)¹.
- (2) Das passive Wahlrecht zum Beirat bestimmt sich nach Absatz 1, jedoch mit der Maßgabe, dass Menschen mit Behinderung nur wählbar sind, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

¹ Artikel 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,

4. nicht nach Artikel 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

§ 8

Beteiligungsrechte

- (1) Der Beirat kann im Rahmen seiner Aufgaben Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben. Er hat eine beratende Mitwirkung.
- (2) Empfehlungen und Stellungnahmen des Vorstands sind innerhalb von längstens drei Monaten durch die Verwaltung zu beantworten. Diese Frist darf nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Sitzung eines zu befassenden Gremiums innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht stattfindet.
- (3) Dem Beirat ist bei allen, seine Aufgabenbereiche berührenden, Fragen auf sein Verlangen hin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er soll in solchen Fällen vor einer endgültigen Entscheidung durch die Verwaltung angehört werden.
- (4) In Marktgemeinderatssitzungen kann der 1. Bürgermeister dem Vorsitzenden des Senioren- u. Behindertenbeirates, gem. § 28 Abs. 3 GeschO des Marktes Wildflecken, das Wort erteilen.

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet diese. Die Einladung ist öffentlich bekannt zu machen (z.B. durch Zeitung, Wildfleckener Nachrichten oder durch Aushang in den gemeindlichen Aushangskästen).
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Dritte zur Sachbehandlung beratend hinzuziehen.
- (6) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Beirats keine Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. die Vorschriften der Geschäftsordnung des Marktes Wildflecken entsprechend.

§ 1 0
Ehrenamt und Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit im Senioren- und Behindertenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Laufende Ausgaben für Porto werden vom Markt Wildflecken übernommen. Ein Nachweis ist zu führen.
- (2) Auslagen oder Unkosten für Seminarbesuche oder Fortbildungen müssen im Vorfeld vom Markt Wildflecken genehmigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sind während ihrer Tätigkeit für den Senioren- und Behindertenbeirat, seitens des Marktes Wildflecken über die Kommunale Haftpflichtversicherung versichert.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildflecken, den 27. Februar 2020

Kleinhenz
Erster Bürgermeister